



Mitgliedsantrag des smart - Club Niedersachsen e.V.

Anrede: Frau Herr Familie Firma

Name, Vorname:

Name verbundenes Mitglied:

Strasse:

PLZ: Ort:

Geburtsdatum: e-mail:

Telefon: mobil:

Fax:

beantragt die Mitgliedschaft im smart-Club Niedersachsen e.V. gem. umseitiger/nachstehender Satzung. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Bestätigung des Antrages durch den Vorstand oder seinen Beauftragten und nach Zahlung des ersten Beitrages. Mir ist bekannt, daß die hier erhobenen Daten elektronisch verarbeitet werden. **Der elektr. Verarbeitung und Speicherung meiner hier erhobenen Daten zur satzungsgemäßen Verwendung stimme ich ausdrücklich zu.** Die Datenverarbeitungsrichtlinie gem. <http://www.smart-club-niedersachsen.de/vereinsnachrichten/der-verein/datenschutz/forenregeln-disclaimer/index.html> mit weiteren Hinweisen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: Ort:

Unterschrift: _____

bei Minderjährigen

Unterschrift

des/der Erziehungsberechtigten: _____

Eine Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn das untenstehende SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausgefüllt wird.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE28ZZZ00000573608

Mandatsreferenz: entspricht der Mitgliedsnummer, wird separat mitgeteilt

Ich/wir ermächtige(n) den smart-club Niedersachsen e.V., Zahlungen von meinem/unsere(n) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere(n) Kreditinstitut an, die vom smart-club Niedersachsen e.V. auf mein/unsere(n) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(n) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. (Mitgliedsbeitrag zur Zeit für Einzelmitglieder 12,00 €/Jahr, für Familien- und Firmenmitglieder 18,00 €/Jahr)

Kontoinhaber:

IBAN: BIC:

Bank:

Ort, Datum:

Unterschrift/Stempel: _____

Antrag bitte einsenden oder per Fax an bzw. bei Fragen bitte wenden an:

smart - club Niedersachsen e.V. - Möwenkamp 32 - 30916 Isernhagen

Fon: +49 (0) 511 619203 - Fax: +49 (0) 511 6137568 - email: antrag@smart-club-niedersachsen.de

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "smart-club Niedersachsen e.V."
- Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Interessen und Ausübung des gemeinschaftlichen Fahrens aller Modelle des Fahrzeugherstellers MCC, smart bzw. dessen Rechtsnachfolger, ebenso die Förderung energiesparender Fahrweise sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander.
- die Organisation von Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten zur Traditionspflege.
- die Unterstützung der Mitglieder in Form von Information und Rat.
- die Förderung der Kontakte zu Händlern und Werkstätten.
- den Mitgliedern, soweit zulässig und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßend, Privilegien und Vergünstigungen durch Dritte zukommen zu lassen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerbegünstigenden Rechtsvorschriften.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des smart-club Niedersachsen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Mittel und Vereinsvermögen

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Umlagen, sofern deren Erhebung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.

§ 5 - Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Familien können als ein Mitglied eintreten. Die Mitgliedschaft von Kindern von Familienmitgliedern gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Der Besitz eines Fahrzeugs des Herstellers MCC, smart oder seiner Rechtsnachfolger ist nicht Voraussetzung, die Mitgliedschaft zu begründen, fortzuführen oder am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
- Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss oder
 - Tod des Mitglieds
- Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Fax oder Brief zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Begründung und ist dem ausgeschlossenen Mitglied begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche begründete Beschwerde, über die die nächste ordentliche oder eine aus sonstigen Gründen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet, anfechten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Entscheidet die Mitgliederversammlung erst nach Ablauf des bei Ausschluss laufenden Geschäftsjahres über die Beschwerde, gebührt dem Verein der Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Beitragsanteile werden nicht erstattet. Gibt die Mitgliederversammlung der Beschwerde des Mitgliedes nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres statt, wird der Beitrag für das Jahr, in dem die Mitgliederversammlung entscheidet, mit dem Ende der Mitgliederversammlung fällig.
- Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beitragsanspruch für das betreffende Jahr bleibt, von der Streichung unberührt, bestehen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung in der Mahnung androht wurde. Der Streichungsbeschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Im Falle der Streichung des beitragszahlenden Mitgliedes eines Familienmitgliedes erstreckt sich die Streichung auch auf die mit diesem Mitglied verbundenen Mitglieder.
- Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- Mitteilungen des Vereins erfolgen in deutscher Sprache. Bei Mitteilungen des Vereins in anderen Sprachen ist die deutschsprachige Urfassung der Mitteilung allein verbindlich.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

- Der smart-club Niedersachsen e.V. erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres ein, so ist der Beitrag im Eintrittsjahr zeitaufteilig zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse der Mitgliedererwerbzeitlich befristete Beitragsbefreiungen zu beschließen. Eine Beitragsfreistellung darf nicht für länger als die erste 12 Monate einer Mitgliedschaft gelten.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Diese können ausschließlich vom Vorstand benannt werden.
- Spenden darüber hinaus können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

- Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8 - Organisation des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Sie ist des weiteren einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins www.smart-club-niedersachsen.de unter Einhaltung der Frist. Der Vorstand muss die Mitglieder, die eine E-Mailadresse angegeben haben, auch in Textform per E-Mail an die letzte dem Verein benannte Adresse fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung informieren. Mitgliedern, die keine E-Mailadresse angegeben haben, ist die Einberufung mit Tagesordnung in schriftlicher Form fristgemäß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Im Falle der von den Mitgliedern verlangten Mitgliederversammlung hat die Einladung der Mitglieder spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder i.A. mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

b) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands, aber Mitglieder des smart-club Niedersachsen e.V. sind. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer soll in ungeraden Jahren und ein Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Beendet ein Kassenprüfer die Mitgliedschaft im smart-club Niedersachsen e.V. oder wird die Mitgliedschaft aus satzungsgemäßem Grund beendet, endet das Amt mit dem Ende der dem Ende der Mitgliedschaft folgenden Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

c) Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt jeweils in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl, die des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes in solchen mit ungerader Jahreszahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen vergütet. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr.
 - Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.

§ 8a - Datenverarbeitung

- Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern auf einem oder mehreren PC-Systemen sowie auf einem Webserver. Die zur Erstellung von Listen, Auswertungen und Statistiken, Aktualisierung der eigenen Mitgliedsdaten und zur Prüfung der Zugangsberechtigung auf dem Webserver gespeicherten Daten werden zur Vermeidung eines unberechtigten Zugriffs besonders geschützt. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein willigt das Mitglied in die elektronische Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ein.
- Der Verein ist ermächtigt, Mitglieder Daten an Dritte zu übermitteln, soweit die Datenübermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins und der Daten bzw. zur ordnungsgemäßen Betreuung der Mitgliedschaft erforderlich und nicht anzunehmen ist, dass berechtigte Interessen der Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen. Die Datenübermittlung zu Zwecken der Werbung durch Dritte ist ausgeschlossen.
- Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist widerruflich. Sie kann schriftlich durch Brief oder Fax an den Vorstand widerrufen werden. Der Widerruf der Ermächtigung zur Datenverarbeitung beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres, in dem der Widerruf erfolgt.
- Auch nach Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, werden personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft auf elektronischen Medien aufbewahrt.
- Alles weitere bestimmt die vom Vorstand abzufassende und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassende über die Homepage des Vereins aufzurufende Datenschutzerklärung.

§ 9 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine kreative Einrichtung, die vom Vorstand zu bestimmen ist.

§ 10 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat, zuständig ist.

§ 11 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 03.03.2001 in Hannover-Garbsen von der Gründungsversammlung erarbeitet und beschlossen, geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlungen vom 30.05.2003 (in Celle), vom 20.03.2004 (in Schwanewede), vom 20.03.2005 (in Lingen), vom 28.05.2006 (in Lingen), vom 25.03.2007 (in Worspede), vom 02.03.2008 (in Rieste), vom 21.03.2010 (in Lingen), vom 19.03.2011 (in Isernhagen), vom 25.05.2013 (in Isernhagen), vom 29.03.2014 (in Isernhagen) und vom 22.06.2019 (in Bremen). Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.